

06.02.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verkehrsausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4304

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Berichterstatter: Abgeordneter Thomas Nüchel FDP

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/4304 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 06.02.2019/Ausgegeben:12.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/4304, wurde am 22. November 2018 durch Plenarbeschluss an den Verkehrsausschuss überwiesen.

Die Landesregierung führt in ihrem Gesetzentwurf aus, dass zur Verbesserung der Mobilitätsangebote, insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen und energie- und CO₂-armen Mobilität dem Carsharing eine wachsende Bedeutung zukommen werde.

Im kommunalen Bereich bestehe ein Interesse an einer Bevorrechtigung des Carsharing, insbesondere an der Zulassung von stationsgebundenem Carsharing im öffentlichen Straßenraum zur Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten.

Praktisch relevant seien für stationsbasiertes Carsharing überwiegend Gemeindestraßen sowie auch Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen. Für diese Straßen nach Landesrecht stehe zwar grundsätzlich im Straßen- und Wegegesetz NRW ein Regelungsregime zur Regelung von Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraums auch durch gewerbliche Nutzungen oder durch Erbringung von Dienstleistungen. Dennoch bestehe ein besonderer Regelungsbedarf für die Zulassung des stationsbasierten Carsharing, um zum einen den Gemeinden ein auch im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG rechtssicheres Verfahren zur Auswahl eines geeigneten Carsharing-Anbieters in möglichen Konkurrenzsituationen für dieselbe Straßenfläche anzubieten. Darüber hinaus mache es Sinn - so die Landesregierung -, über die für die Entscheidung über eine Sonderregelung zulässigen Ermessenskriterien mit Bezug zur Straße für die Auswahl eines geeigneten Carsharing-Anbieters hinaus auch die Berücksichtigung von Umweltkriterien zuzulassen. Damit könne ein Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet werden.

B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat erstmals in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2018 über den Gesetzentwurf beraten.

Gemäß § 58 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen sind Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände erbeten worden.

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2018 hat der Verkehrsausschuss zudem eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Dem Ausschuss lagen zur Befassung folgende Stellungnahmen vor:

eingeladen	Stellungnahmen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	17/1078
Joachim Brendel IHK Nord Westfalen, Münster	17/1094

eingeladen	Stellungnahmen
Willi Loose Bundesverband CarSharing e.V., Berlin	17/1038
Josef Tumbrinck NABU NRW Landesgeschäftsstelle, Düsseldorf	17/1093
Roger Zwihehoff Autoclub Europa e.V. (ACE), Dortmund	17/1098

In seiner Sitzung vom 6. Februar 2019 hat der Verkehrsausschuss die Stellungnahmen ausgewertet und abschließend über den Gesetzentwurf der Landesregierung beraten sowie sich auf eine Beschlussempfehlung verständigt (vgl. APr 17/524).

C Abstimmung

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung im Verkehrsausschuss am 6. Februar 2019 wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen.

Thomas Nückel
Vorsitzender